

Gebühren für Ferienhäuser und -wohnungen

Gebühren 2023 - 2025

(sonstige)Gebuehren-Ferienhaus.xls

Anzahl der Betten ^{*)}	Gebühr pro Wohneinheit	Gebühr nach Bettenanzahl	Mindestentleerung	Vorauszahlung	Behältergröße	Entleerungen	1 Entleerung
1 - 4	36,90	23,60	28,80	89,30	80 l MGB	3x	9,60
5 - 8	36,90	47,20	57,60	141,70	80 l MGB	6x	9,60
9 - 12	36,90	70,80	86,40	194,10	80 l MGB	9x	9,60
13 - 16	36,90	94,40	115,20	246,50	120 l MGB	8x	14,40
17 - 20	36,90	118,00	144,00	298,90	240 l MGB	5x	28,80

*) Für Ferienhäuser und -wohnungen gibt es eine Art „Einwohnergleichwert“: Je 4 Betten werden „bewertet“ wie eine Person.

Ferienwohnungen bzw. -häuser müssen - ebenso wie Privathauhalte - **von dem Grundstückseigentümer der Abfallwirtschaft Wesermarsch gemeldet werden**; dies gilt auch bei der unten genannten "gemischten Nutzung".

Die beiden Grundgebühren werden zu Beginn eines jeden Jahres im Gebührenbescheid ausgewiesen; die tatsächlichen Entleerungen werden nachträglich am Ende des Jahres ermittelt und mit dem Gebührenbescheid für das Folgejahr in Rechnung gestellt. Es gibt für Ferienwohnungen oder -häuser ein Mindestverbrauchsvolumen von 240 l pro Person (Einwohnergleichwert: Je 4 Betten werden "bewertet" wie eine Person).

Befindet sich die Ferienwohnung auf dem Grundstück, das vom Eigentümer auch privat bewohnt wird, so kann für die Entsorgung des Restabfalls der Ferienwohnung der für diesen Privathaushalt vorhandene Restabfallbehälter genutzt werden; es muss dann kein separater Restabfallbehälter bestellt werden.

